

Aus der Arbeitsgemeinschaft für Psychohygiene der Universität Basel.
(Leitung Prof. Dr. med. Heinrich Meng.)

Die Erziehung im Strafvollzug

Von Dr. iur. *H. R. Gantschi*, St. Gallen.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch postuliert in Artikel 37 den Erziehungsgedanken im Strafvollzug, wo es heißt:

«Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten. Die Anstaltsordnungen regeln Voraussetzungen und Umfang der Erleichterungen, die stufenweise dem Gefangenen gewährt werden können.»

Das Gesetz verlangt demzufolge nicht nur Sühne für begangene Verbrechen, sondern auch die Resozialisierung dieser Menschen, wobei durch den Freiheitsentzug gleichzeitig der Schutz der menschlichen Gesellschaft erstrebt wird. Dieser Schutzgedanke kommt vor allem dort dominierend zum Ausdruck, wo die Erziehungsbestrebungen versagt haben, wie dies bei den Gewohnheitsverbrechern der Fall ist.

Art.: «Wer wegen Verbrechen oder Vergehen schon zahlreiche Freiheitsstrafen verbüßt hat, einen Hang zu Verbrechen oder Vergehen, zur Liederlichkeit oder Arbeitsscheu bekundet und wieder ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen verübt, kann vom Richter auf unbestimmte Zeit verwahrt werden. Die Verwahrung tritt in diesem Falle an die Stelle der ausgesprochenen Freiheitsstrafe.»

Von Erziehung ist in diesem Artikel nicht mehr die Rede. Der erzieherisch-aufbauende Strafvollzug wird sich stets am Rande der Unlösbarkeit bewegen, sei es wegen der besonderen geistigen Veranlagung des Kriminellen, sei es wegen der mangelnden Erziehungsfähigkeit und weil dem beabsichtigten Aufbau meist ein solch chaotischer Abbruch vorausgeht, daß unter den Trümmern nur schwer ein Fundament zu finden ist. Diese Fast-Unlösbarkeit darf aber nicht der Hoffnungslosigkeit gleichgesetzt werden; unsere humane Weltanschauung verpflichtet uns, an diesen Menschen, am Homo delinquens, nicht nur etwas, sondern ein Ganzes – alles zu tun. *Hegel* sagt: «Das Wahre ist das Ganze, das Ganze ist aber das durch seine Entwicklung sich vollendende Wesen.»

Es gilt aber auch dort Waffen aufzustellen, wo das Verbrechen noch nicht geboren ist; wo es gilt, die innere Entwicklung des Menschen durch äußeres Steuern so zu lenken, daß die vielfältigen Samen der Kriminalität nicht zur Reife kommen können. Vor allem beim Kinde, dessen Geschick noch ein unbestimmtes und damit ein beeinflussbares ist. Das Gute und das Böse kämpfen um die Vorherrschaft am Wagen dieses menschlichen Schicksals; dem Bösen

müssen die Zügel streitig gemacht werden, denn hier findet die Rekrutierung für die «kriminelle Reservearmee» statt, und ihre Wehrkraft gilt es zu schwächen. Die Obhut und Erziehung durch die Eltern ist für die Entwicklung des Kindes von entscheidender Bedeutung. Viele Probleme, die sich bei der Erziehung der Kinder stellen, wiederholen sich bei der Straferziehung in leichter Verschiebung. «Wir müssen uns bewußt bleiben, daß der Endzweck der Erziehung nicht in der Vervollkommnung der Schulkenntnisse besteht, sondern in der Tüchtigkeit fürs Leben, nicht in der Aneignung des gewohnten blinden Gehorsams und vorschriftsmäßigen Fleißes, sondern in der Vorbereitung für selbständiges Handeln» (*Pestalozzi*). Der österreichische Dramatiker *Anzengruber* läßt in seinem Drama «Das vierte Gebot», in dem ein junger Mörder zum Tode geführt wird, diesen auf die Ermahnungen des Geistlichen sagen: «Wenn Sie die Kinder lehren, die Eltern zu ehren, dann übersehen Sie ja nicht, die Eltern zu lehren, daß sie so sind und handeln, auf daß sie die Kinder ehren können.»

Man muß sich bewußt sein, daß die Erziehung in jedem Fall, auch im Strafvollzug, individuell gestaltet sein muß und den Weg zur An- und Einpassung in die Gemeinschaft öffnen soll. Letztlich ist ja die Erziehung auch eine Aufgabe der Gemeinschaft und damit des Staates.

Die Geschichte des Strafvollzuges zeigt, wie mühsam um die Menschenwürde des straffälligen Kriminellen gekämpft werden mußte. Heute ist es klar, daß wir aus Vergangenen hinaustreten müssen, um zu erkennen, daß das Kollektiv der im sozialen Exil der Strafanstalten Lebenden nur eine äußere Erscheinung ist, daß das Individuum unserer Hilfe bedarf und daß diese Hilfe eine höchst persönliche, eine jedem individuell zu gebende sein muß, sofern der strafweise Freiheitsentzug überhaupt Sinn und Zweck im Hinblick auf unsern Kulturstand haben soll. Im früheren Strafvollzug, der im Geist eines sich als absolut überhebenden Urteils und Rechtes den strafbaren Menschen als Menschen auslöschte und zum Exempel setzte, war der Mensch nicht Zweck, sondern Mittel. Die Verantwortung der Strafanstalten in der Verbrechensbekämpfung ist demnach groß, eine Tatsache, die von vielen Menschen leicht abgetan oder überhaupt ignoriert wird.

Die Erziehung im Strafvollzug stellt eine nur schwer lösbare Aufgabe, stehen doch anfänglich die Gefangenen in Opposition zu den Erziehungsbestrebungen, die auf sie ausgeübt werden sollen. Sie kommen nicht als Vertraute oder Vertrauende, sondern als Gegner, weil sie gezwungenermaßen, kraft richterlichen Urteils, dem Strafvollzug zugeführt werden. Ihr oberstes Bestreben liegt darin, möglichst bald die Freiheit wieder zu erlangen. Diesem Ziel ordnen sie alles andere unter, und sie vermögen nur schwer zu verstehen, daß der Weg in die Freiheit an eine Voraussetzung gebunden ist, die zu erfüllen der Gesetzgeber als Aufgabe gestellt hat, aber auch die Gesellschaft erwartet: ihre Resozialisierung. Die Vielfalt des Alters und der Charaktere geben schlechte

Voraussetzungen zu erfolversprechender Erziehung. Die Erziehung setzt persönlichen Kontakt voraus, den zu schaffen sehr schwer hält. Der Gefangene muß zuerst vom guten Willen des Strafvollzugsbeamten überzeugt sein, und wenn diese Bereitschaft geschaffen ist, dann erst kann die Erziehung beginnen. Wenn in jeder menschlichen Umwelt erzieherische Wirkungen eingeschlossen sind, so ist dies für die Strafvollzugsgemeinschaft besonders zutreffend. Kleinigkeiten können von großer Auswirkung sein. Grüßt ein Gefangener einen Vorgesetzten und dieser achtet nicht darauf, so fühlt sich der Gefangene beleidigt und zurückgesetzt oder wird gar mißtrauisch, und ein schon beschrittener Weg kann dadurch ungangbar gemacht werden. Es gibt also nicht nur einen, sondern viele Erzieher im Strafvollzug, denn jeder Angestellte, jeder Beamte hat täglich und stündlich bei jeder Gelegenheit und durch alle seine Handlungen entscheidenden Einfluß auf die erzieherische Entwicklung des Gefangenen. Es ist gefährlich und fahrlässig, wenn die Erziehung nur auf der Kenntnis der Straftaten, auch wenn das Dossier noch so umfangreich ist, aufbaut. Oft wird übersehen, daß der Insasse einer Strafanstalt weder dem Untersuchungsgefangenen noch dem vor dem Richter stehenden Mensch noch demjenigen, der er vor der Verhaftung war, gleichzusetzen ist. Er ist nicht mehr derselbe, denn das gesamte Strafanstaltsmilieu besitzt charakterverändernde Wirkungen. *Kluge* sagt: «Die gesamte Strafanstaltsatmosphäre wirkt auf den Gefangenen hysterisierend, nicht im medizinischen Sinne, sondern im Sinne einer gesteigerten Reagibilität, das heißt der Gefangene reagiert ganz anders wie der in Freiheit lebende Mensch auf gleiche Anstöße.» Hier hat der populäre Ausdruck: «Aus der Mücke wird ein Elefant», volle Geltung. Deshalb darf kein Anstaltsbeamter vergessen, daß sich die Gefangenen in einem besondern Zustand befinden.

Es gilt daher, bevor man mit dem Gefangenen erzieherisch arbeiten will, nicht nur den Kontakt mit ihm zu finden, sondern ihn auch auf Grund seines Charakters einzureihen. Der introvertierte oder extravertierte, der sthenische oder asthenische, der seelisch gesunde oder psychopathische, der infantile oder juvenile Charakter, jeder bedarf einer gesonderten Kontaktstellung von seiten des Erziehers. Im Strafvollzug reagiert jeder Gefangene auf seine charakteriologisch bedingte Art und Weise, und jeder will auf diese Art und Weise hin beobachtet und studiert sein, wenn ihm geholfen werden soll. Man vermeidet viele Fehler im Strafvollzug, wenn man Vorkommnisse gerade nach dieser Seite hin untersucht und auch bei der Austeilung von allfällig notwendigen Disziplinarstrafen abklärt, ob diese Maßnahme dem *einen* Zweck gerecht wird, der Erkenntnis von seiten des Gefangenen, daß er dieses oder jenes unterlassen hat, um in einer Gemeinschaft bestehen zu können. Jene Vollzugsbeamten wären falsch am Platz, die, ohne nach rechts oder links zu sehen, eine Strafe aussprechen. Nur scheinbar unterwirft sich der Gefangene einer Strafe, wenn sie ihm willkürlich oder ungerecht erscheint, denn der Sträfling hat in der Regel

ein außerordentlich gesteigertes Gerechtigkeitsgefühl. Gerade von willensaktiven Gefangenen wird jede kleinste Verletzung, jedes geringfügige Ausspotten, oft auch ein gut gemeintes Necken, als Schikane empfunden. Hier gilt es, behutsam und vorsichtig vorzugehen.

Der Vollzugsbeamte muß sich in seiner Arbeit der Vielfalt des «Menschenmaterials» bewußt sein. Der Beamte sollte kriminalpädagogisch so weit geschult sein, daß er nicht ständig durch den Anstaltsdirektor geleitet werden muß. *Kluge* definiert ihn folgendermaßen: «Der Strafvollzugsbeamte ist im Vollzug und im Hinblick auf die gestellte Aufgabe genau so viel wert, als er menschlich vorbildlich und erzieherisch befähigt ist.» Entscheidend für den Erfolg des Erziehungsstrafvollzuges ist die Auslese und Ausbildung qualifizierten Personals, denn nur der reife Erzieher kann den der charakterlichen Nachreifung bedürftigen Gefangenen erziehen. Es geht, trotzdem Zucht und Ordnung zu herrschen haben, nicht an, für alles und jedes eine Vorschrift aufzustellen. Die Strafanstalt ist keine Exerzierschule, sondern eine Erziehungsstätte. Eine oberflächliche Beurteilung des Gefangenen, die sich aus Bequemlichkeit mit dem Schein zufrieden gibt, ist Gift für die Erziehungsarbeit, und wenn wir der Güte und dem Verständnis ein Wort gesprochen haben, so liegt hier wiederum eine gefährliche Klippe für das Personal, denn der Beamte und Angestellte muß genau wissen, wo die Grenze zwischen menschlichem Verständnis und kollegialer Vertrautheit mit dem Gefangenen liegt.

Im Mittelpunkt des Erziehungsstrafvollzuges steht die Erziehung durch die Arbeit. Die tägliche Pflichterfüllung, die Erfüllung der Forderung des Tages, wie *Goethe* sagt. Die Arbeitstherapie ist der Kern der Straferziehung, um den sich alles andere gruppiert. Die Arbeit, an welcher sich der Gefangene emporranken soll, kann in erzieherischem Sinn nur *sinnvolle* Arbeit sein, nicht, wie im alten Strafvollzug, zweck- und nutzlose Tätigkeit, nur um der Tätigkeit oder der Strafe willen. Eine Resolution des internationalen Gefängnis Kongresses im Haag, 1950, lautete: «Die Gefangenenarbeit darf nicht als eine zusätzliche Strafe betrachtet werden, sondern als eine Behandlungsmethode. Alle Inhaftierten sollen das Recht haben, zu arbeiten, die Verurteilten aber die Verpflichtung dazu. In den Grenzen der Möglichkeiten und unter Einschluß der Berufsausbildung, der administrativen Notwendigkeiten und der Anstaltsdisziplin sollen die Gefangenen ihre Arbeit in der Regel selbst wählen können. Der Staat soll den Gefangenen eine befriedigende und eignungsgemäße Arbeit zusichern. Die Arbeit in den Gefängnissen soll, wie die Arbeit in der Freiheit, einen Zweck haben und dementsprechend organisiert sein. Sie muß unter solchen Bedingungen ausgeführt werden, daß Freude und Interesse an der Arbeit sich steigern.» Danach sollen also die Anstalten nicht als Fabrikbetriebe ohne rechte Arbeitsbefriedigung gestaltet werden, sondern als Anstalten, in denen durch sinnvolle, den Fähigkeiten entsprechende Arbeiten Erfolge angestrebt werden können. Das Schweizerische Strafgesetzbuch schreibt im Artikel 37 vor, daß

die Gefangenen mit einer Arbeit beschäftigt werden sollen, die ihren Fähigkeiten entspricht und die sie in den Stand setzt, in der Freiheit ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Das ist nicht etwa eine Bevorzugung gegenüber Menschen, die in der Freiheit leben und die sehr oft nicht eine ihnen entsprechende oder zusagende Arbeit ausüben können. Aber der Gesetzgeber hat wohl die kluge Überlegung angestellt, daß man dem Arbeitsscheuen, dem Kriminellen, dem Haltlosen, dem Liederlichen den Weg zur Arbeit, die ihm allein Heilung bringen kann, nicht erschweren, sondern öffnen soll. Man vermittelt ihm, soweit es die Möglichkeiten einer Strafanstalt zulassen, eine Arbeit, die seinen Fähigkeiten entspricht. Dies vermag im Gefangenen eher Freude an der Arbeit zu wecken und ruft dadurch einer Steigerung der Arbeitsintensität und Produktivität. Es gilt demzufolge, die Berufseignung der Gefangenen herauszufinden und die Arbeit nach allen in der Freiheit gültigen Richtlinien zu organisieren und auszuüben. Der Gefangene muß an Maschinen ausgebildet werden, wie sie auch in der Freiheit in Gebrauch sind, andernfalls er nicht imstande sein wird, in der Freiheit als qualifizierter Arbeiter sein Brot zu verdienen.

Die Arbeitsgruppen in der Anstalt sind nach pädagogischen Grundsätzen und nicht nach finanziellen Erwägungen der Betriebsrentabilität zu bilden. Es geht nicht um die Rendite der Anstalt, es geht um die Ausbildung eines Menschen, der vielleicht dadurch resozialisiert werden kann. Ein Vermehrtes vermag der Strafvollzug dann zu tun, wenn nicht nur eine Anlernung in einer Tätigkeit erfolgt, sondern eine eigentliche Berufslehre vermittelt wird.

Man ist noch vielenorts der Ansicht, daß die Gefangenen im Strafvollzug möglichst viele Stunden am Tage arbeiten sollten, damit ihre Arbeitskraft voll ausgenutzt werden kann. Läßt man sie aber ungebührlich lange arbeiten, so werden sie unwillkürlich in eine retardierende, gelegentlich sogar in eine sabotierende Arbeitsweise gedrängt. Die Arbeitszeit ist auf ein in der Freiheit übliches Maß festzulegen, und es ist danach zu trachten, sie gut auszunützen und den vollen Einsatz zu verlangen, damit der Gefangene an intensives Arbeiten gewöhnt wird. Es ist gleichzeitig aber auch auf die physisch und psychisch anstrengende und belastende Tätigkeit des Vollzugsbeamten Rücksicht zu nehmen und ihm genügend Ruhe- und Erholungszeit zu gewähren. Die Arbeitsleistung des Gefangenen entspricht in der Regel, trotz allen Anstrengungen, meist nicht den in der Freiheit geforderten Normen. Diese Tatsache kann nur den Außenstehenden überraschen, fehlen doch dem Strafanstaltsbetrieb die anspornenden Elemente der Konkurrenzierung generell und der adäquaten Arbeitsentschädigung im speziellen. Die Isoliertheit der Anstalt als Produktionsstätte – eine weitere Folge des sozialen Exils – wirkt sich unbewußt retardierend auf den Leistungsanfall aus, da der Maßstab nur an die internen Verhältnisse angelegt werden kann. Es werden wohl pro forma Maximalleistungen erzielt, sie sind es aber nur anstaltsintern und liegen unter dem Durchschnitt der in der Freiheit üblichen maximalen Produktionsziffern.

« Jene Anstalt ist die beste, welche die höchste Rendite abwirft », galt früher als Richtlinie. Im modernen Strafvollzug kann diese Maxime keine Geltung mehr haben, haben sich doch alle Rentabilitätsabwägungen dem hohen Ziel der Erziehung zu unterwerfen. Die Arbeitserziehung soll den Zögling an die Arbeit – die tägliche Pflichterfüllung – gewöhnen und ihm einen Arbeitsrhythmus beibringen, der ihm ermöglicht, in der Freiheit den an ihn gestellten Forderungen gerecht zu werden. Wenn auch im Gefolge der Arbeitsintensivierung als Erziehungsmittel eine Steigerung der Produktion und damit des finanziellen Ergebnisses der Anstalt stehen kann, so widerspricht dies keineswegs den oben erwähnten Forderungen, da die Erziehung stets als Ausgangspunkt zu betrachten ist. Dies alles bedingt aber folgende Voraussetzungen:

1. intensive individuelle Anleitung, statt herdenmäßiger Antreibung;
2. angemessene Entlohnung der durch den Gefangenen geleisteten Arbeit als Ansporn und Belohnung;
3. Aufklärung und Verständnis der Gewerbetreibenden für die dem Strafvollzug gestellten Aufgaben, um die oft geäußerten Befürchtungen unliebsamer Konkurrenzierung durch Anstaltsbetriebe zu entkräften und um gleichzeitig gemeinsam zweckentsprechende Lösungen zu finden.

Neben der täglichen Arbeitszeit bleiben aber noch viele Stunden, die es auszufüllen gilt. Der alte Strafvollzug schloß den Gefangenen nach der Gemeinschaftsarbeit in die Zelle ein und überließ ihn dort sich und seinen meist abbauenden Gedanken. Damit wird nichts gewonnen, nur verloren. Auch im Strafvollzug besteht die Freizeit, die nicht nur ausgefüllt, sondern so gestaltet werden muß, daß der Gefangene daraus größtmöglichen Nutzen zieht. Die Erfahrung lehrt, daß viele Delinquenten gerade darum kriminell werden, weil sie mit ihrer Freizeit nichts anzufangen wissen, sich sozusagen selbst im Wege stehen. Sie greifen zu Zerstreuungen Zuflucht, die ihnen im Grunde nichts anderes zu geben vermögen, als den Ablauf der Stunden zu beschleunigen und ihren Geldbeutel zu leeren. Die Jagd nach Zerstreuung und Ablenkung wird so zur Sucht, für welche die finanziellen Mittel mit der Zeit nicht mehr ausreichen und deshalb auf unredliche Weise beschafft werden müssen. Es ist nicht eine gute, sondern eine schlechte Gesellschaft, die bei solcher « Freizeitbeschäftigung » angetroffen wird, was alles das Tempo des Abgleitens immer mehr beschleunigen läßt, bis nur noch der Richter Einhalt zu gebieten vermag. Der Strafvollzug darf an der dringlichen Aufgabe der Freizeitgestaltung nicht achtlos vorübergehen. Hier müssen die Gegengewichte zur Arbeit geschaffen und die Möglichkeiten gegeben werden, aus der gestalteten Freizeit positive Werte zu gewinnen. Aber auch bei der Freizeitgestaltung, gleich wie bei der Arbeit, gilt es, festzustellen, wo die Fähigkeiten liegen. Die Freizeitgestaltung hat sich dem progressiven Vollzug anzupassen, bedeutet es doch einen Vertrauensbeweis, wenn einem Strafgefangenen gestattet wird, abends in einer Freizeitwerkstatt

ohne besondere Überwachung arbeiten zu dürfen. In der weisen Beschränkung liegt der Schlüssel zum Erfolg, denn wer alles will, wird meist nichts oder nur wenig erreichen. Nicht die äußere Gestaltung eines Werkes, sondern der innere Umbau des Menschen ist das zu erstrebende Ziel. Nichts wäre unrichtiger, als den Geist der Rationalisierung und Spezialisierung in die Freizeitgestaltung hineinzutragen, denn Freizeitgestaltung will den ganzen Menschen und nicht den Maschinenmenschen. Darum ist aber die Freizeitarbeit auch wiederum eine eindringliche Probe großer Disziplin, der Selbstdisziplin nämlich, und damit vorzüglich für das Selfgovernment, die Selbstverwaltung, geeignet. Es wäre bedauerlich, gerade diese einzigartige Gelegenheit zur Selbstdisziplin und zur Erprobung des Vertrauens beiseite zu lassen, wenn die Gestaltung der Freizeit, vor allem aber die Organisation des Betriebes in der Freizeitwerkstatt, nach den Richtlinien eines überholten Strafvollzuges vorgenommen würde. So ist es ohne weiteres möglich, daß die Freizeitwerkstatt durch einen Gefangenen selbst geleitet werden kann und daß Gefangene mit entsprechender Vorbildung ihren Kameraden in den Kursen das notwendige Wissen und die erforderliche Anleitung zu geben vermögen. Den tiefsten Sinn positiver Freizeitgestaltung hat wohl jener Gefangene erfaßt, der über den Radiobriefkasten-Onkel einen Aufruf erließ, man möge ihm alte, defekte Spielsachen in die Strafanstalt senden, damit er diese mit Hilfe gleichgesinnter Kameraden wieder instand stellen könne, um sie zur Weihnachtszeit an bedürftige Kinder zu verschenken. Berge von alten Spielsachen kamen herein, Hunderte von neuen Spielsachen brachten Glück und Freude in arme Familien.

Jeder Gefangene muß im Sinne des progressiven Vollzuges in die Gestaltung der Freizeit eingeführt werden. Die Möglichkeiten sind groß, deren Erfüllung bedarf aber der intensiven und willigen Mitarbeit des Personals. Die Beschäftigung in der Freizeit darf aber nicht die tägliche Arbeit, die Pflichterfüllung, derart beeinträchtigen, daß die Freizeitarbeit das Übergewicht erhält.

Besonderer Beachtung bedarf ein Erziehungsmittel, das aus dem neuzeitlichen Strafvollzug nicht wegzudenken ist: Turnen und Sport. Der alte Strafvollzug, der noch nicht überall überwunden ist, kannte den Spaziergang im Kreis mit den Händen auf dem Rücken, einer hinter dem andern, schweigsam und unter strenger Bewachung. Dieser sogenannte Spaziergang ist absurd, unmenschlich und unnatürlich, er erfüllt weder Forderungen der Hygiene, noch vermag er dem Sexualproblem oder den Haftpsychosen eine Lösung zu geben. Man blieb in den Halbheiten stecken, derweil die Freiheit Jahrzehnte voraus war. Kann dem Gefangenen etwas schädlich sein, das in der Freiheit sich tausendfach als gut gezeigt hat? Es gibt wohl kaum stichhaltige Gründe, die gegen einen vernünftigen Turn- und Sportbetrieb im Strafvollzug sprechen; im Gegenteil, es gibt unzählige Gründe dafür. Strafvollzug heißt nicht Menschen vernichten, sondern sie aufrichten. Dazu gehört aber auch die Pflege und Erhaltung der Gesundheit, kann doch ein körperlich Gesunder mit besseren Aussich-

ten in den Kampf ums Dasein eingreifen. Wenn schon die systematische Übung des Körpers zu dessen Gesunderhaltung und Erstarkung beiträgt, so hilft er auch geistig Kranken in hohem Maße. Das disziplinierte Turnen stärkt und gibt gesunde Ermüdung zugleich. Nicht der Rekord, die Höchstleistung, wird angestrebt, sondern die Beherrschung des Körpers und der gesunde Wettkampf. Ein Anstaltsleiter, der seine Gefangenen beim Spiel beobachtet, wird dabei oft mehr lernen als in wochenlangen Versuchen, den Charakter eines Insassen bis in alle Tiefen ergründen zu wollen. Im Wettkampf fallen die Masken, der Mensch offenbart sich in seinem ganzen Wesen; Beherrschung und Überlegung, Hinterlist und Bösartigkeit, Kameradschaftlichkeit oder Egoismus, Ritterlichkeit oder Grobheit, alle guten oder schlechten Eigenschaften treten dann zutage. Überschüssige Kräfte und Gemütsstauungen, sexuelle Nöte oder Haftpsychosen werden dabei auf harmlose Weise abreagiert oder kompensiert. Die Haftpsychosen bildeten einen Bestandteil des alten Strafvollzuges wie die gestreiften Gefangenenkleider und die Nummernschilder aus Blech. Nicht umsonst gehörte der Ausdruck «Zuchthausknall» zum Vokabularium eines jeden Vollzugsbeamten. Nur wer ihn miterlebt hat, weiß diesen Schrecken zu deuten, wenn ein Gefangener ohne Grund die Einrichtung seiner Zelle unter tobendem Lärm zusammenschlägt, wenn er Mord- und Selbstmordabsichten in die Tat umzusetzen droht, wenn ihn in der Haftpsychose die Zelle zu erdrücken scheint, wenn sein Toben gleich einer ansteckenden Krankheit auf die Zellennachbarn überspringt, dann gleicht das Zuchthaus einem Tollhaus, dann sind es keine Menschen mehr, sondern nur noch wilde Tiere, die alle Fesseln des Menschseins zu sprengen versuchen. Der Turn- und Sportbetrieb, aber noch vieles mehr vermag diese Gefahr weitgehend zu bannen.

Eigenartigerweise betrachtet und behandelt man Gefangene meist als geschlechtslose Wesen. Man glaubt, daß alle Dinge, von denen man aus übertriebener Schamhaftigkeit ungern spricht, mit dem Beginn einer Strafgefängenschaft nicht mehr existent seien; der Gefangene ist geschlechtslos geworden. Man weiß, daß das Sexualproblem eines der größten Menschheitsprobleme überhaupt ist, und mutet dem willensschwachen, oft sittlich verdorbenen Kriminellen zu, mit diesen Gewalten der Natur und des Blutes nun selbst fertig zu werden. Seit vielen Jahren ringt die Gefängniswissenschaft vergebens nach einer Lösung. Immerhin besitzt der neuzeitliche Strafvollzug zahlreiche Möglichkeiten, lindernd und abdämpfend einwirken zu können. Ein wesentliches Gegengewicht vermag der Turn- und Sportbetrieb, überhaupt eine gut ausgebaute Freizeitgestaltung zu schaffen.

Im Strafvollzug geht es vor allem um die seelische Gesundheit des Gefangenen. Dazu bedarf es aber des Einsatzes aller verfügbaren Mittel. Die Möglichkeiten sind durch Arbeitstherapie, Freizeitgestaltung und Seelsorge bei weitem nicht erschöpft, auch wenn wir von jenem Bereich absehen, der zur Prophylaxe oder zur nachgehenden Fürsorge gehört.

Im Vollzug kommt der Gruppenarbeit der Insassen, als Hilfsmittel zur Selbsterziehung und zum Selfgovernment, besondere Bedeutung zu. Selfgovernment darf aber nicht im absoluten Sinne von Selbstverwaltung der Gefangenen verstanden werden, das wäre weder erreichbar noch tunlich, sondern soll richtungweisend sein, können doch einzelne Aufgaben durch die Gefangenen übernommen werden, ohne daß für alles und jedes eine Vorschrift, ein engbegrenzter Rahmen oder ein Vollzugsbeamter vorhanden sein müssen. Die Gruppenarbeit gehört zum festen Bestandteil aller Jugendorganisationen und hat demzufolge auch ihren Platz in Erziehungsanstalten für Jugendliche. Besonders bekannt ist das englische Borstal-System, das allerdings weitgehend auf englische Tradition und Lebensauffassung gründet. Aber auch bei Resozialisierungsversuchen erwachsener Krimineller öffnet sich durch die Gruppenarbeit ein Weg zu selbständigem Denken und Handeln, um dem Charakter des Gefangenen jene Stärke und jene Aufgeschlossenheit introjizieren zu können, deren er bedarf, um seine Außenseiterrolle aufzugeben und sich in die Gemeinschaft einordnen zu können.

Es muß dem Anstaltsleiter überlassen bleiben, wie er die Gruppen zusammensetzen will. Wesentlich ist nur, jeder Gruppe gute Elemente einzufügen – seien es Mitarbeiter oder Gefangene –, die sich nicht nur durch Aktivität, sondern als Vorkämpfer eines positiven Wollens auszeichnen. Dem Gespräch soll innerhalb der Gruppe Bedeutung zugemessen werden. Das Schweigegebot des früheren Strafvollzugs hat durch seinen unnatürlichen Zwang nur negative Auswirkungen gezeigt. Während der täglichen Berufsarbeit hat das Gespräch keinen Platz, doch in der Freizeit soll die Gruppenarbeit das Gespräch ermöglichen und dazu beitragen, in die dumpfe und bedrückende Atmosphäre der Gefangenschaft die hellen Lichter positiven Gemeinschaftsgefühls zu setzen. Eine Gemeinschaft soll es sein, in der auch Gefangene Verantwortung und Pflichten tragen dürfen und tragen sollen, woraus sich Selbstbewußtsein – zu späterer Selbständigkeit – und Verantwortungsgefühl – zu späterer Freiheitsverantwortung – ergeben sollen. «Je veux l'homme, maître de lui-même, pourqu'il soit mieux le serviteur de tous» (*Vinet*).

Die Freiheitstauglichkeit eines Gefangenen muß im progressiv und dadurch immer freiheitlicher und gelöster gestalteten Vollzug wiederholt geprüft werden, denn die Zwangsjacke ist nicht das Kleid des freien Bürgers. «Der Mensch muß wissen, was er kann. Was brauchbar ist an ihm, muß entdeckt und befördert werden» (*Schopenhauer*). Da jede Erziehung progressiv ist und das Schweizerische Strafgesetzbuch in den Strafvollzugsbestimmungen das Progressivsystem beinhaltet, ist dessen Anwendung in der Praxis gegeben. Ein Stufen-system kann nur den äußeren Rahmen des Erziehungsbereichs bilden, da dessen sture Anwendung Heuchler und Angeber züchten würde. Es geht auch nicht darum, wie es das Gesetz mißverständlich ausspricht, die Zonen für die Gewährung von «Erleichterungen» abzugrenzen, sondern die Stufen der Er-

ziehung sollen dem Gefangenen seine Entwicklung anzeigen und nach außen dokumentieren, wie weit seine Erziehung fortgeschritten ist. Wenn auch der Gefangene mit fortschreitender Entwicklung einen größeren Aktionsradius erhält, so wird sein Leben in der Gefangenschaft weder leichter noch bequemer, sondern verantwortungsschwerer. Demzufolge kann das Aufsteigen in höhere Stufen nicht von der Zeit, sondern nur von der Entwicklung und Bewährung abhängig sein. Auf diese Weise soll der Gefangene erkennen lernen, daß die Gestaltung seiner Lebensumstände nicht durch äußere Faktoren, sondern durch seine Arbeit, seine Pflichterfüllung und seine Charakterstärke bedingt ist.

Dadurch, daß das Gesetz nicht nur strafen, sondern auch erziehen will, soll ein spürbarer Beitrag an die Bekämpfung der Kriminalität geleistet werden. Die letzte Phase dieser Resozialisierungsbestrebungen vollzieht sich nicht mehr in der Strafanstalt, sondern in der Freiheit; aber nicht nur durch die Rückkehr des Gefangenen, sondern auch durch die Aufnahme durch die Gemeinschaft wird die Entscheidung fallen.

In einem Brief eines aus der Strafgefängenschaft Entlassenen lesen wir:

«Einen Monat vor der Entlassung zählte ich die Stunden bis dahin. Zwei Wochen vorher nur noch die Tage. Und als noch acht Tage zu warten verblieben, fühlte ich eine unerklärliche Angst in mir. Dann kam der große Tag, und ich stand allein am Bahnhof. Es war alles anders, als ich mir es vorgestellt hatte. Es war nichts Jauchzendes in mir, sondern ich kam mir vor wie ein Trunkener, der einen Halt losläßt und nun schwankend dasteht und nicht weiß, was anfangen mit sich selbst. Bis zum Einbruch der Dunkelheit trieb ich mich irgendwo herum. Dann fuhr ich nach Hause. Meine guten alten Eltern empfangen mich weinend vor der Tür. – Dies war meine Rückkehr.»

Was ist die Aufgabe des Staates für den, der aus der Strafanstalt entlassen wird? Für die endgültig Entlassenen trifft er keine Vorkehrungen, die bedingt Entlassenen stellt er für 1–5 Jahre unter Schutzaufsicht, wobei die Schutzaufsicht nicht durch Polizeiorgane ausgeübt werden darf. Aufgabe der Schutzaufsicht ist es (Art. 47):

«Die Unterstützung der ihr Unterstellten mit Rat und Tat, namentlich durch Beschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, um ihnen zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen; die Beaufsichtigung der ihr Unterstellten in einer unauffälligen, ihr Fortkommen nicht erschwerenden Weise.»

Wie verhält sich die Gesellschaft dazu? *Richard Degen*, Ministerialdirektor im bayrischen Ministerium für Justiz vor 1933, beklagt sich in der Schrift «Strafvollzug und Gefangenenobsorge»: «Wer die Geschichte des Gefängniswesens verfolgt, der möchte fast verzweifeln, ob alle Bemühungen im Strafvollzug wirklich zu dem Ergebnis führen, das wir von ihnen erhoffen. Wird es auch diesmal wieder, trotz allen verheißungsvollen Anfängen, bei den Anläufen bleiben? Diese Frage wird einst die Zukunft beantworten; ob sie mit Ja oder

Nein beantwortet wird, das wird wesentlich davon abhängen, wie die Gesellschaft sich künftig zur Entlassenenobsorge einstellt.»

Schon damals bewegte die Gemüter der verantwortlichen Instanzen und der sich verantwortlich fühlenden Menschen die Frage, ob es denn stets so bleiben müsse, daß die guten Vorsätze vieler Gefangener am gefühllosen Panzer völliger Gleichgültigkeit der Mitmenschen zerschellen müsse. Wie ein roter Faden zieht sich durch die Strafhäuser der Welt die Angst der Gefangenen vor der Freiheit und ihren Menschen. Die Rückkehr des verlorenen Sohnes im biblischen Gleichnis ist nur dessen eine Hälfte, die andere hat sich zugetragen, als seine Gemeinschaft ihn daheim wieder willkommen hieß. Es wäre dem Willen des Gesetzes Hohn gesprochen, wenn die Gesellschaft das begonnene Werk nicht zu Ende führen würde. Es gilt letztlich nicht nur, den Gefangenen nach erfolgter Buße und Wiederaufrichtung aus der Gefangenschaft zu führen, sondern auch alle jene in Freiheit lebenden Menschen, die im Gefängnis ihrer Herzenskälte (*Schaper*) leben, daraus zu befreien.

Die Resozialisierung ist die Hauptaufgabe des Strafvollzugs, aber nur jenes Strafvollzugs, der nicht ausschließlich nach dem Buchstaben gehandhabt wird, sondern beweglich wie das Leben sein muß und der Vielfalt der Menschen, die ihm unterworfen sind, angepaßt ist. Es ist deshalb nicht alles für alle gut, sondern für jeden müssen, in einem feststehenden Rahmen, so viele individuelle Behandlungsmöglichkeiten bestehen, daß ein Maximum aus den vorhandenen Anlagen und dem ihm Vermittelten und von ihm Zugelehrten erzielt werden kann. Dies alles hat zu seinem Nutzen, zum Nutzen der Gesellschaft und letztlich zur Verminderung der Kriminalität zu geschehen, denn der Strafvollzug bewährt sich erst in der Freiheit.

Zusammenfassung

Der Strafvollzug muß von der Sühne durch die Erziehung zur Resozialisierung führen. Die Erziehung im Strafvollzug wird aber nur dann Früchte tragen, wenn sie individuell gestaltet und auf den einzelnen Gefangenen ausgerichtet ist. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich dadurch, daß es meist schwer hält, den Erziehungsgedanken dem Gefangenen ins Bewußtsein und zur Erkenntnis zu bringen. Jeder Strafgefangene reagiert auf seine besondere, charakteriologisch bedingte, Art und Weise.

Erfolgversprechende Erziehungsarbeit im Strafvollzug setzt geschulte und begabte Erzieher voraus, doch hat jeder Beamte und Angestellte an dieser Erziehungsarbeit teilzunehmen. Der Ausbildung des Strafvollzugspersonals kommt deshalb entscheidende Bedeutung zu. Nur der reife Erzieher kann den der charakterlichen Nachreife bedürftigen Gefangenen anleiten. Die Strafanstalt ist keine Exerzierschule, sondern eine Erziehungsstätte.

Der Kern der Erziehung bildet die Arbeit, der aber Sinn und Zweck innewohnen muß; Strafanstalten dürfen keine Fabrikbetriebe sein, die finanzielle Rendite hat vor dem Erziehungszweck zurückzutreten. Wesentlich ist, die Gefangenen mit Arbeiten zu beschäftigen, die ihren Fähigkeiten entsprechen.

Der Strafvollzug darf an der Aufgabe der Freizeitgestaltung nicht achtlos vorübergehen, dazu gehören auch alle Bildungsbestrebungen, Theater, Turnen und Sport.

Der geleiteten Gruppenbildung unter den Gefangenen, zur Steigerung der Selbständigkeit und des Verantwortungsbewußtseins, mit dem Höhepunkt der bedingten Selbstverwaltung, muß besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die Einstellung der Gesellschaft gegenüber entlassenen Gefangenen entscheidet in vielen Fällen über Erfolg oder Mißerfolg der Erziehungsbestrebungen im Strafvollzug.

Résumé

Au cours de l'exécution d'une peine, on devrait arriver par des méthodes éducatives à passer du stade de l'expiation à celui de la resocialisation. Pourtant, ces efforts éducatifs n'aboutiront à des résultats que s'ils sont individuels et appliqués d'une manière différenciée à chaque prisonnier. Il est d'autre part souvent difficile de faire comprendre au détenu le but de cette éducation et les efforts qu'on lui demande.

Pour qu'une telle rééducation au cours de l'exécution d'une peine soit fructueuse, il est nécessaire de pouvoir disposer d'éducateurs doués et formés. Pourtant, tout fonctionnaire et tout employé du pénitencier doit prendre part à cet effort. Il en résulte que la formation du personnel pénitentiaire prend une importance de premier plan. Seul l'éducateur qui possède une certaine maturité peut diriger le prisonnier qui a lui-même besoin de mûrir son caractère. Un pénitencier n'est pas une place d'exercices, mais un lieu où devrait se faire une rééducation.

Au centre de cette rééducation se situe le travail, qui doit avoir un sens et un but. Les pénitenciers ne doivent pas devenir des usines qui font passer en premier lieu le rendement financier au détriment de la rééducation. Il est aussi important que les prisonniers trouvent des occupations qui correspondent à leurs capacités.

Lors de l'exécution de la peine, il faut accorder une grande importance aux loisirs et en particulier au théâtre, à la gymnastique et au sport.

La formation de groupes parmi les détenus, groupes dirigés par un éducateur, peut favoriser le développement de l'autonomie et des sentiments de responsabilité de chaque membre. On devrait arriver à ce que ces groupes s'organisent eux-mêmes.

Dans de nombreux cas, c'est l'attitude de la société à l'égard du détenu libéré qui décide si les efforts de rééducation commencés au pénitencier réussiront ou non.

Referate

Diplomarbeiten der Schule für Soziale Arbeit, Zürich

Fünf Kinder von überängstlichen Müttern ist der Titel einer diesjährigen Diplomarbeit der Schule für Soziale Arbeit Zürich von *Gemma Niscosi*.

Mit dieser Arbeit wurde versucht, auf bestimmte auffallende Reaktionen und Fehlentwicklungen von Kindern überängstlicher Mütter einzugehen. In einem theoretischen Teil werden die Voraussetzungen für eine gute Mutter-Kind-Beziehung gestreift und die Ursachen der mütterlichen Überängstlichkeit untersucht. Der praktische Teil der Arbeit umfaßt fünf Krankengeschichten von Kindern (vier- bis achtjährig), die wegen Erziehungsschwierigkeiten oder abnormalen Verhaltens in psychiatrischer Behandlung waren. Die Verfasserin kam dabei auf folgende Resultate: Alle Kinder wiesen in irgendeiner Art einen Entwicklungsrückstand auf, der sich beim einzelnen verschieden auswirkte. Darin stimmen sie mit den Untersuchungsergebnissen aus der Fachliteratur überein. Die Arbeit weist auf verschiedene Hilfsmöglichkeiten hin, bei denen immer die Mutter zur Mitarbeit gewonnen werden muß.

Die Diplomarbeit wird von der Schule für Soziale Arbeit Zürich, Seestraße 110, gerne leihweise zur Verfügung gestellt.

Jedem Kind sein eigenes Bett. Von M. von Bonstetten.

Eine Schülerin der Schule für Soziale Arbeit in Zürich versucht in ihrer Diplomarbeit die Frage: «Ist die Forderung nach einem eigenen Bett für das Kind gerechtfertigt?» zu